

# **Geschäftsordnung des Medienausschusses Mecklenburg-Vorpommern (MAMV) der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)**

vom 27. Januar 2010

Aufgrund des § 10 Abs. 6 Hauptsatzung des LRA vom 31. Mai 2000, zuletzt geändert durch Beschluss des LRA vom 16. Dezember 2009 (Amtsbl. M-V 2010, S. 27 ff.) hat der MAMV folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1 Verhinderung des oder der Vorsitzenden des MAMV**

- (1) Im Verhinderungsfall des oder der Vorsitzenden des MAMV wird dessen oder deren Vertretung von beiden Stellvertretern oder Stellvertreterinnen grundsätzlich alternierend wahrgenommen. Für die Vertretung in der Gremiovorsitzendenkonferenz (GVK) wird einer oder eine der beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen als ständiger Stellvertreter oder ständige Stellvertreterin bestimmt.
- (2) Ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ebenfalls verhindert, nimmt der andere Stellvertreter oder die andere Stellvertreterin die Vertretung des oder der Vorsitzenden des MAMV wahr.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 28. Januar 2010 in Kraft. (Sie wird auf der Homepage der MMV veröffentlicht). Die Geschäftsordnung vom 1. Dezember 2008 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.